

Das Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert werden. Dafür erhalten sie zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dies sind im Einzelnen:
Ausflüge, Klassenfahrten/mehrtägige Ausfahrten mit der Kindertageseinrichtung, Schulmaterial, Schülerfahrkarte, Nachhilfe, Mittagessen und 10 € monatlich für soziale und kulturelle Teilhabe.

Anspruchsberechtigte:

Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylBLG oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen und die

- noch keine 25 Jahre alt sind bzw. für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft , § 28 Absatz 7 SGB II, noch keine 18 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Da die Leistungen bedarfsauslösend sind, können auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen, die keine der genannten Leistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld/KIZ, AsylBLG) beziehen, bildungs- und teilhabeberechtigt sein.

Zuständigkeit:

Das JC ist für Anträge von SGB II-, KIZ- und Wohngeldempfängern, das Sozialamt für Anträge von Sozialhilfe- und AsylBLG-Empfängern zuständig.

Die Anträge von SGB II-, KIZ- und Wohngeldempfängern werden zentral im BuT-Team bearbeitet. Soweit BuT-Anträge gesondert oder als Anlage zum Erst- oder Weiterbewilligungsantrag bei einer Zweig- oder Außenstelle des Jobcenters eingehen, sind sie unverzüglich an das BuT-Team weiter zu leiten.

Antrag:

Die Leistungen sind antragsabhängig, außer Schulbedarf für SGB II- Leistungsbezieher. Die Leistungsdauer entspricht dem Bewilligungszeitraum. Mit jedem Erstantrag bzw. Weiterbewilligungsantrag ist als Grundantrag ein BuT-Antrag verbunden, so dass die Familien lediglich die BuT-Anlage ausfüllen müssen.

Arten der Leistungserbringung:

Die einzelnen Leistungen sind grundsätzlich als Sach- oder Dienstleistungen ausgestaltet. Nur die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten überwiesen.

Die Teilhabeleistungen werden auf die FamilienCard aufgebucht.

Kunden und Leistungsanbieter können sich auch im Internet detailliert informieren und die Anträge, Flyer sowie Bestätigungen herunterladen: www.jobcenter-stuttgart.de .

Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen werden die Kosten für eintägige Ausflüge übernommen.

Anspruchsberechtigte

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen unter 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung beziehen
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Höhe der Leistungen

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten. Nicht umfasst sind Taschengelder und Aufwendungen für private Ausrüstungsgegenstände.

Antragstellung

Die Leistung muss kindbezogen rechtzeitig vor dem Ausflug beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Soweit die/der Leistungsberechtigte eine Einrichtung/Schule in städtischer Trägerschaft besucht und die Bonuscard besitzt, erschließen sich die Berechtigten die Leistungen durch Vorlage der Bonuscard in der Schule/Kindertageseinrichtung. Schulen und Kindertageseinrichtungen rechnen die Leistungen über Listen mit dem JC-BuT ab.

Anträge von WOG- und/oder KIZ-Empfängern wirken auf den Beginn des Leistungsbezuges, längstens jedoch 12 Monate zurück

Umfang der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch das BuT-Team.

Auszahlung

Bei eintägigen Ausflügen erfolgt die Abrechnung durch das BuT-Team direkt mit der Schule/Kindertageseinrichtung, nachdem die Schule/Kindertageseinrichtung Abrechnungslisten eingereicht hat.

Eingehende Rechnungen/Listen von Schulen und Kindertageseinrichtungen sind an JC-BuT weiter zu leiten.

Kosten, die tatsächlich selbst zu zahlen waren, sind nachzuweisen. Hierfür dient z.B. ein Überweisungsbeleg oder eine Quittung. Im anderen Fall reicht eine kurze Bestätigung des Lehrers z.B. auf dem Informationsschreiben zum Ausflug aus. Verauslagte Kosten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das BuT-Team erstattet.

Grundsatz

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (Schullandheime, Studienfahrten u.a.) werden für Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung, die unter 25 Jahre alt sind, auf Antrag übernommen. Auch mehrtägige Ausfahrten von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) werden gefördert.

Die Klassenfahrt muss von der Schule/Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst sein und den gesamten Klassenverband/Gruppenverband umfassen.

Auch die Kosten für die Teilnahme an einem Schüleraustausch, selbst wenn nicht die gesamte Klassen- oder Jahrgangsstufe die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, werden übernommen, da unter Berücksichtigung des Teilhabeziels ein Ausschluss von der Teilnahme an einem Schüleraustausch auch eine Ausgrenzung aus finanziellen Gründen darstellt. Die Ausgrenzung erfolgt innerhalb der Gruppe der zur Teilnahme ausgewählten Schülerinnen und Schüler und soll von ihren Wirkungen her ebenso vermieden werden, wie bei allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Jahrgangsstufe.

Antrag

Die Leistungen müssen für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Der Antrag auf Kostenübernahme muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Die Beantragung ist über den dafür vorgesehenen Antrag oder formlos möglich.

Umfang der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Diese umfassen in der Regel die Fahrtkosten sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

Nicht übernommen werden die Kosten für Taschengeld, Ausstattung usw., die aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind.

Nachweise

Bei Klassenfahrten muss jeweils ein Schreiben oder eine Bescheinigung der Schule über Art, Zeitraum, Ziel, Höhe der Kosten und Kontoverbindung der Schule/Kindertageseinrichtung rechtzeitig vorgelegt werden.

Abrechnung

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden durch das BuT-Team in Form einer Direktzahlung an die Schule/Kindertageseinrichtung geleistet.

Bewilligung

Der Leistungsberechtigte erhält vom BuT-Team einen Grundbescheid über die Kostenübernahme für Klassenfahrten im Bewilligungszeitraum.

Grundsatz

Für Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung, die unter 25 Jahre alt sind und deren Versetzung, deren (Schul-)Abschluss oder deren Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus (in der Regel Note 4) in mindestens einem Fach gefährdet ist, übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Nachhilfe.

Antrag

Die Leistung für die Lernförderung muss für jedes Kind separat beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Für WOG- und/oder KIZ-Empfänger ist die Beantragung über den dafür vorgesehenen Antrag oder formlos möglich.

Umfang der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn

- die Lernförderung geeignet und erforderlich ist, das Erreichen der Versetzung, des Abschlusses oder des ausreichenden Leistungsniveaus (wird bescheinigt durch den Lehrer) zu ermöglichen
- kostenlose schulinterne Förderungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind
- die Kosten nicht von Dritten übernommen werden

Die Voraussetzungen sind u.a. nicht gegeben

- bei dauerhaften Lernbeeinträchtigungen, die nicht durch eine vorübergehende Unterstützung behoben werden können
- wenn die Lernförderung nur den Zweck hat, bessere Schulnoten oder die nächsthöhere Schulartempfehlung zu erreichen
- wenn die Ursache für die Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt

Nachweise

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer bescheinigt die Notwendigkeit der Lernförderung für das jeweilige Fach und die voraussichtliche Dauer sowie das Fehlen schulinterner Fördermöglichkeiten.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt zentral durch das JC-BuT. Die Kosten werden direkt an das Nachhilfeinstitut gezahlt. Es erfolgt somit keine Überweisung an den Leistungsberechtigten.

Rechnungen von Nachhilfelehrern, die bei den Zweig- und Außenstellen eingehen, sind an JC-BuT weiter zu leiten.

Grundsatz

Für Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung, die unter 25 Jahre alt sind und für Kinder in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) sowie für Kinder in einer Kindertagespflege, werden die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Essen übernommen.

Das Mittagessen muss in Verantwortung der Schule/Kindertageseinrichtung ausgegeben und gemeinsam eingenommen werden.

Antrag

Die Leistung muss kindbezogen beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag. Soweit die/der Leistungsberechtigte eine Einrichtung/Schule in städtischer Trägerschaft besucht und die Bonuscard besitzt, erschließen sich die Berechtigten die Leistungen durch Vorlage der Bonuscard in der Schule/Kindertageseinrichtung. Schulen und Kindertageseinrichtungen rechnen die Leistungen über Listen mit dem JC-BuT ab. Soweit die Leistung nicht über Vorlage der Bonuscard in Schule/Kindertageseinrichtung erschlossen, sondern gesondert beantragt wird, wirkt der Antrag SGB II-Leistungsberechtigter **wegen des Grundantrags auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurück**. Anträge von WOG- und/oder KIZ-Empfängern wirken auf den Beginn des Leistungsbezuges, längstens jedoch 12 Monate zurück.

Umfang der Leistung

An Schulen in städtischer Trägerschaft und in allen Kindertageseinrichtungen, die ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, erhalten Bonuscard-Inhaber unter Vorlage der Bonuscard ein Mittagessen für 1,00 Euro. Die Schulen/Kindertageseinrichtungen rechnen die Mehraufwendungen über das Schulverwaltungsamt/Jugendamt direkt mit dem Jobcenter, Team BuT, mit Hilfe von Listen ab.

Bei Schulen/Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft übernimmt das Jobcenter die Mehraufwendungen durch Direktzahlung an die Schule/Kindertageseinrichtung, § 29 I 1 SGB. Die Schule/KiTa rechnet über Listen mit BuT-Team ab.

Nicht gezahlt wird die Mittagsverpflegung für belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken (auch auf dem Schulgelände) verkauft werden.

Nachweise

Die Schulen/Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft führen die Nachweise über die Höhe der nicht gedeckten Kosten des Mittagessens direkt gegenüber dem BuT-Team, Schulen/Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft über Schulverwaltungsamt/Jugendamt.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt zentral durch das BuT-Team. Es erfolgt somit keine Überweisung an den Leistungsberechtigten.

Rechnungen von Schulen in freier Trägerschaft, die bei den Zweig- oder Außenstellen des

BuT – Mittagsverpflegung

JCs eingehen, sind umgehend an JC-BuT weiterleiten.

Grundsatz

Bei unter 25 jährigen Schülern und Berufsschülern (ohne Ausbildungsvergütung) wird zum Schuljahresbeginn im August für den Kauf von Schulmaterial ein Bedarf von 70,00 € und im Februar zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Bedarf von 30,00 € berücksichtigt.

Durch das Rechtvereinfachungsgesetz wurde folgende **Alternative** eingefügt:

Schülerinnen und Schüler erhalten bei **erstmaligem Schulbesuch**

- im Zeitraum von August bis Januar 70,00 €
- im Zeitraum von Februar bis Juli 100,00 €

bei Leistungsbezug in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt.

Die Regelung gilt z.B. für Flüchtlinge, die den Schulbedarf noch nicht regulär nach AsylBLG erhalten haben, oder auch für Schülerinnen und Schüler, die nach einem längeren Auslandsaufenthalt im laufenden Schuljahr erstmals in Deutschland die Schule besuchen.

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, soweit sie

- unter 25 Jahre alt sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Antrag

Bei laufendem Leistungsbezug wird der Schulbedarf ohne zusätzlichen Antrag automatisch bei der Berechnung der Leistungen im August und Februar beachtet. Die Schulbeihilfe ist in diesen Fällen in den Zweig- und Außenstellen bei jedem Schüler in der Antragsbearbeitung vom zuständigen LG bei den Grunddaten einzupflegen

Alle anderen BuT-Berechtigten erhalten die Leistungen nur auf Antrag. Dieser ist für Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beim BuT-Team des Jobcenters, für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII oder AsylLG beim Sozialamt zu stellen. Bei den Zweig- und Außenstellen eingehende Anträge sind unverzüglich an das BuT-Team weiter zu leiten.

Nachweise

Eine Schulbescheinigung ist nur nötig, wenn aufgrund des Alters des Kindes nicht zwingend von einem Schulbesuch auszugehen ist (z.B. bei 5- und 6-Jährigen und bei Jugendlichen ab 15 Jahren)

Bitte beachten Sie insbesondere bei Einschulungen die Möglichkeit des vereinfachten Nachweises des Schulbesuches im kommenden Schuljahr mittels Aufnahmebestätigung der jeweiligen Schule.

Ist ein Nachweis aufgrund der späten Schulferien in Baden-Württemberg nicht bis zum 01. August möglich, kann die zusätzliche Leistung für die Schule vorläufig entsprechend der Angaben der Eltern gewährt werden.

Die Schulbescheinigung ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Auszahlung

Die Leistung wird als Geldleistung an das jeweilige Kind ausgezahlt
zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro
zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro

Bewilligung

Die Bewilligung der Leistung erfolgt für ALG II- und Sozialgeldbezieher gleichzeitig mit der Bewilligung der laufenden Leistung, die den Zeitraum August bzw. Februar umfasst. Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher erhalten einen gesonderten Bescheid vom BuT-Team.

Weitere Informationen

Spezielle Schulformen

Förderschulen, Sonderschulen und Kollege, Fachoberschule, auch Abendschulen gelten als Schulen im Sinne des § 28 SGB II.

Grundschulförderklassen

Auch Grundschulförderklassen gelten im Sinne des § 28 Abs. 3 SGB II als Schulklassen. Der Schulbedarf ist daher für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen ebenfalls zu gewähren. Gleiches gilt für Integrationsklassen, in denen Kinder mit Migrationshintergrund, die erst seit Kurzem in Deutschland leben, auf die Regelbeschulung vorbereitet werden.

Anders ist das bei sogenannten Vorschulklassen. Hier werden besonders förderbedürftige Kindergartenkindern ein- bis zweimal wöchentlich für bis zu zwei Stunden auf den Schulbesuch im kommenden Schuljahr vorbereitet.

Grundsatz

Schüler und Berufsschüler (ohne Ausbildungsvergütung), die unter 25 Jahre alt sind, erhalten für ihre Schülerfahrkarte ergänzend zu den städtischen Zuschüssen eine weitere Förderung. Diese Förderung umfasst die verbleibenden Kosten für die Fahrkarte, von denen grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von 5,00 € selbst zu tragen ist.

In Stuttgart nutzen Schülerinnen und Schüler in der Regel das mit vielen Vorteilen (netzweite Gültigkeit ab 12.00 Uhr, an Wochenenden, in den Ferien und an Feiertagen) verbundene ScoolAbo.

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, soweit sie

- unter 25 Jahre alt sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen

Nicht aber: Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung

Antrag

Die Leistung für die Schülerbeförderung muss für jedes Kind separat beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Für WOG- und/oder KIZ-Empfänger ist die Beantragung über den dafür vorgesehenen Antrag (siehe FO-0158) oder formlos möglich.

Nachweise

Als Nachweis für die Teilnahme am ScoolAbo dient z.B. eine Kopie des Verbundpasses mit Wertmarken, der Abbuchungsnachweis oder eine Bestätigung des SSB.

Umfang der Leistung

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten der Fahrkarte. Nicht übernommen werden fiktive Kosten, also die Kosten für eine Schülerfahrkarte, die zu erstatten wären, die die Schülerin/der Schüler tatsächlich nicht nutzt

Gefördert werden nur Monate, in denen tatsächlich Kosten anfallen. Bei ganzzähriger Teilnahme am Scool-Abo erhalten die Schüler die August-Fahrkarte kostenlos. Daher sind für August keine Fahrtkosten an die Kunden zu zahlen.

Berechnung:

Tatsächliche Kosten der Fahrkarte

Abzüglich Anteil von Übernahme Dritter (z.B. Schülerbonus)

Abzüglich Eigenanteil (5,00 €)

= zu berücksichtigende Kosten

Auszahlung

Die Leistung wird direkt an die berechtigten Schülerinnen und Schüler überwiesen, entweder im Nachhinein auf Nachweis der Abbuchung oder im Voraus bei Vorlage des Verbundpasses und/oder Kopien der Monatsmärkchen.

Die Abrechnung des Schülerbonus (Zuschuss der Stadt Stuttgart am ScoolAbo für Stuttgarter Schülerinnen und Schüler, die eine Stuttgarter Schule besuchen) erfolgt zwischen dem JC und dem Schulverwaltungsamt. Das JC zahlt für jedes gezahlte ScoolAbo monatlich 3,00 € an das Schulverwaltungsamt.

Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt mit gesondertem Bescheid durch das BuT-Team.

Grundsatz

Gefördert und unterstützt werden angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag (U 18).

Antrag

Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Für WOG- und/oder KIZ-Empfänger ist die Beantragung über den dafür vorgesehenen Antrag oder formlos möglich.

Umfang der Leistung

Für jedes Kind werden für jeden Monat des Bewilligungszeitraums 10,00 € auf die FamilienCard („Teilhabe-Börse“) aufgebucht. Die Teilhabe-Börse kann mit bis zu 120,00 € beladen werden. Soweit die Teilhabe nicht genutzt wird, verfällt bei Neubewilligung die zeitälteste Aufladung, ohne dass es einer tatsächlichen Buchung bedarf, da es bei dem bereits auf der Teilhabe Börse aufgeladenen Maximalbetrag bleibt.

Soweit eine Zahlung des Teilhabeangebots über die FamilienCard nicht möglich ist, z.B. weil der Anbieter nicht über eine Angebotsnummer verfügt, kann die Teilhabe auf Nachweis vom BuT-Team erstattet werden.

Das Guthaben der Teilhabe-Börse kann verwendet werden für angeleitete Aktivitäten, z.B.

- (Sport-)Vereinsbeiträge
- Freizeiten wie z.B. Waldheimferien, Pfadfinder
- Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht, Kunstschule, Kampfsportschule, Tanzschule
- Spiel- und Krabbelgruppen
- Schwimmkurs
- seit 01.08.2013 auch für notwendige Ausrüstungsgegenstände, soweit diese im Ausnahmefall nicht in zumutbarer Weise vom Leistungsberechtigten beschafft werden können

Das Guthaben der Teilhabe-Börse kann nicht verwendet werden für nicht angeleitete Aktivitäten u.a.

- Eintritte und Fahrtkosten für private Besuche von z.B.
 - Freibad, Hallenbad
 - Wilhelma, Fernsehturm, Planetarium
 - Kino
 - Freizeitparks
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien

Die Berechtigten haben die Möglichkeit ihre Guthaben für verschiedene Aktivitäten einzusetzen. Dabei kann die Teilhabe-Börse nur für angeleitete Aktivitäten in Anspruch genommen werden. Eintritte z.B. für Freibäder und in die Wilhelma können jedoch wie bisher über die FamilienCard-Börse abgebucht werden.

FamilienCard

Unter Vorlage des Bewilligungsbescheides wird die Teilhabebörse auf der FamilienCard von den Jobcenter-Zweigstellen, den Bürgerinformationen und den Bürgerbüros aufgeladen. Auf der FamilienCard gibt es weiterhin die „FamilienCard-Börse“, auf der für U17 jährlich 60,00 € aufgebucht werden, in der Regel dann, wenn das Familieneinkommen unter 60.000,00 € brutto liegt.

Weitere Informationen zur FamilienCard:

Broschüre auf <http://www.stuttgart.de/familiencard> .

17-Jährige, die keinen Anspruch mehr auf die 60,00 € Freiwilligkeitsleistung der Stadt haben, können trotzdem die Teilhabeleistungen auf ihre FamilienCard aufbuchen lassen.

FamilienCards sind in den Bürgerinformationen, den Bürgerbüros sowie in der Dienststelle für Freiwillige Leistungen des Sozialamts in der Eberhardstraße 33 erhältlich.

Nachweise

Nachweise sind grundsätzlich nicht erforderlich, da das Guthaben nur für akzeptierte Angebote verwendet werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Erstattungen, können vom BuT-Team Nachweise angefordert werden.